

Satzung

des

Kreisfeuerwehrverbandes



VORPOMMERN – RÜGEN

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember

2015 (GVOBl. M-V: 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 334, 394) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Vorpommern-Rügen vom 17.05.2022 und mit Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom ____.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr	1
§ 2	Aufgaben	1
§ 3	Mitglieder	1
§ 4	Ehrenmitglieder	2
§ 5	Fördernde Mitglieder	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7	Kreisjugendfeuerwehr	3
§ 8	Pflichten der Mitglieder	3
§ 9	Vorsitzender und Stellvertretungen	3
§ 10	Organe des Verbandes	4
§ 11	Mitgliederversammlung	4
§ 12	Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung	5
§ 13	Der Verbandsausschuss	6
§ 14	Vorstand	6
§ 15	Wahlen	7
§ 16	Geschäftsführung	9
§ 17	Behandlung von Beschwerden	9
§ 18	Haushalts- und Kassenwesen	9
§ 19	Kosten und Gebühren	9
§ 20	Auflösung des Verbandes	10
§ 21	Datenschutz	10
§ 22	Öffentliche Bekanntmachungen	10
§ 23	Sprachliche Gleichstellung	10
§ 24	Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband Vorpommern-Rügen, in dieser Satzung nachfolgend Verband genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 18311 Klockenhagen, Ecke Stützpunkt 11, und betreibt dort eine Geschäftsstelle sowie eine Außenstelle in 18528 Bergen auf Rügen, Rugardstraße 11.
- (2) Der Verband steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder der Feuerwehren des Verbandes retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Belange der Feuerwehren und ihrer Mitglieder,
2. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
3. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
4. die Nachwuchsarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,
5. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen,
6. über Beschwerden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind,
7. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten,
8. eine Feuerwehrtechnische Zentrale zur Unterbringung, Pflege, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material zu betreiben sowie die Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen (Näheres regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen vom 1. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes können die Gemeinden und Städte des Landkreises Vorpommern-Rügen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren sein. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglieder werden. Die Mitglieder müssen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 des oben genannten Gesetzes anerkannt sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.

- (2) Wird einer Feuerwehr die Anerkennung entzogen, so ruht die Mitgliedschaft des Trägers der Feuerwehr bis zur erneuten Anerkennung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durchlaufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss, durch Entzug der Anerkennung, durch Auflösen einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei natürlichen Personen durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 1. es trotz wiederholter Aufforderungen seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
 2. sein Verhalten der Satzung des Verbandes bzw. deren Sinngehalt grob zuwiderläuft,
 3. dem Ehrenkodex nicht entsprochen wird,
 4. es bei Straffälligkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (4) Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses ein schriftlicher Einspruch bei dem Vorsitzenden möglich.
- (5) Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Soweit die jeweilige Gemeinde für ihre Jugendfeuerwehr nicht widerspricht, schließen sich die Jugendfeuerwehrabteilungen der Mitglieder des Verbandes zur Vertretung ihrer Interessen zur „Kreisjugendfeuerwehr Vorpommern-Rügen“ zusammen. Die Kreisjugendfeuerwehr Vorpommern-Rügen ist ein Bestandteil des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann der Mitgliederversammlung des Verbandes eine Jugendordnung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertretung vertreten die Kreisjugendfeuerwehr in den Organen des Verbandes.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertretung werden im Rahmen einer Jugendfeuerwehrversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung des Verbandes bestätigt werden. Auf § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLDAVO M-V) in der geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben an den Verband einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sollen beim Schriftverkehr in Verbandsangelegenheiten den Dienstweg über den Vorsitzenden einhalten.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertretungen

- (1) Der Vorsitzende des Verbandes und seine zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Wahl richtet sich nach § 15 dieser Satzung.
- (3) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführer und stellvertretende Kreiswehrführer für die Dauer der Wahlperiode gemäß dem BrSchG MV in der geltenden Fassung vor.
- (4) Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden nimmt die Stellvertretung die Aufgaben wahr.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsausschuss und
3. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. der Vorsitzende und seine Stellvertretungen,
2. die Beisitzer,
3. die Amtwehrführer,
4. die Gemeindeführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
5. jeweils ein Delegierter pro angefangene 30 aktive Mitglieder der amts-/ gemeindeangehörigen Feuerwehren sowie der amtsfreien Feuerwehren, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede amts-/ gemeindeangehörige Feuerwehr.
6. der Leiter der nach § 3 Abs. 1 aufgenommenen betrieblichen Feuerwehren,
7. der Kreisjugendfeuerwehrwart,

sowie im Verhinderungsfall die entsprechende Vertretung.

(3) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorsitzenden des Verbandes und die zwei Stellvertreter,
2. wählt die Beisitzer,
3. wählt den Wahlvorstand,
4. wählt den Kassenwart,
5. wählt Kassenprüfer,
6. nimmt die Rechenschaftsberichte für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung entgegen und entscheidet über eine Entlastung des Vorstandes,
7. beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandsausschuss übertragen sind,
8. beschließt die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
9. beschließt die Aufnahme von betrieblichen Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sowie das Ruhen der Mitgliedschaft,
10. bestätigt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertretungen,
11. beschließt den Haushaltsplan,
12. beschließt die Jahresrechnung,
13. beschließt die Annahme von Dringlichkeitsanträgen und entscheidet über diese,
14. beschließt Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:
 1. die Jahreshauptversammlung und
 2. außerordentliche Sitzungen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, jeder Delegierte wie auch die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Kreisjugendfeuerwehrleitung haben bei der Delegiertenversammlung eine Stimme.
Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 15 Abs. 1 (Wahlen) bleibt unberührt.
- (4) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung bleibt so lange beschlussfähig bis der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 15 Abs. 2 (Wahlen) bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben ist.
- (9) Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie hat den Jahresbericht des Verbandsvorsitzenden über die Tätigkeit des Verbandes entgegenzunehmen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird, durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (11) Sofern aufgrund höherer Gewalt die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist und aus selbigem Grund auch die Möglichkeit der Einberufung einer Ersatz-/ Folgeveranstaltung innerhalb von drei Monaten entfällt, eine Beschlussfassung zur Regelung von Verbandsangelegenheiten durch die Mitgliederversammlung jedoch zwingend erforderlich ist, so dürfen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Stimmen zur Beschlussfassung auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Diese Möglichkeit der Beschlussfassung ist ausschließlich nach Prüfung der Einzelfallentscheidung durch den Vorstand zulässig.

§ 13 Der Verbandsausschuss

(1) Dem Verbandsausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. der Vorsitzende des Verbandes,
2. seine Stellvertretungen,
3. die Beisitzer des Vorstandes,
4. die Amtwehrführer,
5. die Wehrführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
6. der Kreisjugendfeuerwehrwart
sowie im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung.

(2) Der Verbandsausschuss:

1. gibt sich eine Geschäftsordnung,
2. wirkt bei der Vorbereitung von Veranstaltungen auf Kreisebene mit,
3. unterbreitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
4. unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren,
5. kann ehrenamtliche Fachwarte bestellen und Arbeitsgruppen bilden (beispielsweise für Aus- und Fortbildung, Sport und Wettkämpfe, soziale Betreuung, Kultur- und Musikwesen, Historik und Traditionspflege, Technik und Ausrüstung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheitsbeauftragte, Seelsorge, Jugendarbeit u. a.).

§ 14 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende und seine beiden Stellvertretungen,
2. die vier Beisitzer,
3. der Kreisjugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand

1. gibt sich eine Geschäftsordnung,
2. bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandsausschusses vor,
3. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
4. beschließt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
5. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
6. entscheidet über Beschwerden der Mitglieder,
7. bestellt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
8. hält den Jahresbericht über die Tätigkeit des Verbandes vor der Mitgliederversammlung,
9. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie der Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,
10. verwaltet die Feuerwehrtechnische Zentrale.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretungen. Die Wahlvorschläge sind ihm vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens fünf Gemeindeführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist ein stellvertretender Vorsitzender, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiter.
- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
 1. bei mehreren Bewerbern,

durch eine Stichwahl zwischen den Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht;
 2. bei einem Bewerber,

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl so lange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (7) Zum Vorsitzenden und seiner Stellvertretungen sind gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Abweichend von Absatz 6 Nummer 1 Satz 4 zieht der Wahlleiter das Los.
- (8) Wählbar ist, wer
 1. das passive Wahlrecht besitzt,
 2. mindestens sechs Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 3. mindestens die erforderliche Ausbildung nach Anlage 2 der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-,

- Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLDAVO M-V) in der geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat,
4. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLDAVO M-V) in der geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
 5. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 6. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (9) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
- (10) Die Beisitzer (§ 14 Abs. 1) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Gemeindeführern. Die Wahlperiode für die Beisitzer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag ihrer Wahl, aber nicht vor dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder der Stellvertretungen aus dem Amt ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (12) Für die Wahl des Wahlvorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Wahlperioden des Kassenwartes und der Kassenprüfer betragen sechs Jahre.
- (13) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.
- (14) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde (§ 27 des BrSchG M-V) zu klären. Ist dies nicht möglich kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Beschwerde bei der obersten Aufsichtsbehörde einlegen.
- (15) Sofern aufgrund höherer Gewalt die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist und aus selbigem Grund auch die Möglichkeit der Einberufung einer Ersatz-/ Folgeveranstaltung innerhalb von drei Monaten entfällt, die Durchführung einer Wahl durch die Mitgliederversammlung jedoch zwingend erforderlich ist, so darf die betreffende Wahl von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auch per Briefwahl durchgeführt werden. Diese Möglichkeit der Briefwahl ist ausschließlich nach Prüfung der Einzelfallentscheidung durch den Vorstand und unter Beachtung der Wahlordnung des Vorstandes zulässig.

§ 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind hauptamtlich tätig.

§ 17 Behandlung von Beschwerden

- (1) Die Beschwerden von Mitgliedern, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, der in der Regel spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist.
- (2) Zur Behandlung der Beschwerde sind der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Behandlung der Beschwerde ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 18 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Verband hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch:
 1. die Mitgliedsbeiträge,
 2. die Zuwendungen des Landkreises Vorpommern-Rügen,
 3. sonstige Zuwendungen.
- (3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die für den Landkreis Vorpommern-Rügen gelten, sind auch durch den Verband anzuwenden.
- (4) Die Haushaltsführung wird durch zwei Kassenprüfer des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen nach den Vorschriften des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.
- (5) Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten und ist zuständig für die Buchführung. Er hat diese und den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19 Kosten und Gebühren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte und die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder sowie die im Auftrage des Vorsitzenden tätigen können bei angeordneten Dienstreisen Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in der geltenden Fassung erhalten.

- (2) Nehmen die Fachwarte regelmäßig in erheblichem Umfang Aufgaben ihres Fachgebietes wahr, kann ihnen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Für die Beschlussfassung müssen zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel ihrer anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes für andere Zwecke im Brandschutz zu verwenden. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 21 Datenschutz

- (1) Um die Aufgaben des Verbandes erfüllen zu können, dürfen vom Verband personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeitet werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und des BrSchG in den geltenden Fassungen.
- (2) Der Verband darf insbesondere für die folgenden Aufgaben bzw. Zwecke personenbezogene Daten verarbeiten:
 1. zur Mitgliederversammlung,
 2. für die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen,
 3. für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen,
 4. für die Planung und Durchführung von Ehrungen,
 5. zur Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen.

Auf § 28 BrSchG M-V (Datenschutz) wird verwiesen.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den für den Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß seiner Hauptsatzung festgelegten Formen und Fristen.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Zur Vereinfachung der Leseart ist in der Satzung die männliche Schreibweise verwendet worden. Alle Angaben und Regelungen finden aber sowohl auf weibliche als auch auf männliche Kameraden Anwendung.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 26. September 2017 außer Kraft.

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Parow, den 17.05.2022



Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes
Vorpommern-Rügen, (Unterschrift)



Die vorstehende Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.10.2022 genehmigt.